## ANHANG

ANLAGE 1

**Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik an den Generalsekretär der Vereinten Nationen Seine Exzellenz U Thant, New York, Hauptquartier der Vereinten Nationen**

Herr Generalsekretär!

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beantragt die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik als Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen.
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dieser Antrag der nächsten Sitzung des Sicherheitsrates vorgelegt werden könnte.
Entsprechend der Regel 58 der Prozedurregeln des Sicherheitsrates übermittle ich Ihnen gesondert die im Zusammenhang mit der Aufnahme geforderte Erklärung. Außerdem füge ich ein Memorandum zum Aufnahmeantrag der Deutschen Demokratischen Republik bei.
Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Berlin, den 28. Februar 1966 W. Ulbricht

ANLAGE 2

**Erklärung**

Im Namen des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik erkläre ich feierlich, daß die Deutsche Demokratische Republik bereit ist, die Pflichten, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben, zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.
Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 28. Februar 1966 W. Ulbricht

ANLAGE 3

**Memorandum des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zum Antrag auf Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen vom März 1966**

Zwanzig Jahre nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges und sechzehn Jahre nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik hält die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Zeitpunkt für gekommen, ihr Recht auf Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen geltend zu machen.
Die Deutsche Demokratische Republik ist ein friedliebender souveräner Staat, der alle Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen erfüllt und gewillt und imstande ist, alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Ihre Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen wird sich für die Verwirklichung ihrer auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens in Europa gerichteten Politik günstig auswirken und zugleich zur Durchsetzung der Universalität der Organisation der Vereinten Nationen beitragen.
Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erhebt den Anspruch auf Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen in voller Erkenntnis der Rolle und der Verantwortung der Organisation der Vereinten Nationen gegenüber den Völkern für die Erhaltung und Sicherung des Friedens in der Welt.
Die Organisation der Vereinten Nationen wuchs vor 20 Jahren aus der Anti-Hitler-Koalition hervor, um kommende Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Es war die Erfahrung der Völker im Kampf gegen den Hitlerfaschismus, daß der Friede unteilbar, daß die Sicherung des Friedens eine universelle Aufgabe ist. Deshalb ist das Universalitätsprinzip, die Vereinigung aller friedliebenden Staaten in der Organisation, zum Grundprinzip der Charta der Vereinten Nationen geworden. Seither hat sich die Zahl der Mitgliedstaaten der Organisation mehr als verdoppelt, und die Verantwortung der Organisation für die Gewährleistung des Friedens in der Welt ist gegenwärtig größer und ihre Universalität notwendiger denn je.
Die Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen steht allen friedliebenden Staaten offen, welche die in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt – wie die Praxis der Organisation in der Vergangenheit erwiesen hat – auch für die ehemaligen Feindstaaten der Anti-Hitler-Koalition oder ihre Nachfolger. Was Deutschland anbetrifft, so enthält das Potsdamer Abkommen sowohl die Zusicherung, daß dem deutschen Volk die Möglichkeit gegeben wird, «zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedliebenden Völkern der Welt einzunehmen», als auch die Konkretisierung der Anforderungen, die an einen friedliebenden deutschen Staat zu stellen sind.

Die Deutsche Demokratische Republik stellt den Antrag auf Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen unter voller Berücksichtigung der Tatsache, daß seit nunmehr 16 Jahren auf deutschem Boden zwei souveräne deutsche Staaten entstanden sind und sich entwickelt haben.
Die Herausbildung von zwei deutschen Staaten ist die Folge und das Ergebnis der Spaltung Deutschlands, die gegen den Willen des deutschen Volkes und unter grober Verletzung der grundlegenden Nachkriegsvereinbarungen über Deutschland herbeigeführt wurde.
Bereits in den Jahren 1947 und 1948 wurde durch die Schaffung der sogenannten Bizone und der Trizone die Bildung der im Potsdamer Abkommen vorgesehenen einheitlichen deutschen Zentralverwaltung verhindert, und es wurden für Westdeutschland separate Verwaltungsorgane geschaffen. Mit der Einführung einer separaten Währung in Westdeutschland im Juni 1948 wurden die bis dahin bestehenden Beziehungen zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland zerstört. Die schrittweise Verwirklichung der sogenannten Londoner Empfehlungen führte zur Bildung der westdeutschen Bundesrepublik am 7. September 1949, wodurch die Spaltung Deutschlands endgültig vollzogen wurde.
Dieser Politik der Spaltung setzten die antifaschistischen und demokratischen Kräfte des deutschen Volkes entschiedenen Widerstand entgegen. Sie gründeten die Volkskongreßbewegung für Einheit und gerechten Frieden mit dem Ziel, die demokratische Einheit und eine antifaschistische Entwicklung in ganz Deutschland zu sichern. Durch die demokratische Entscheidung des Volkes und in Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts wurde am 7. Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik gegründet. In ihrer ersten Regierungserklärung am 12. Oktober 1949 gab sie ihrer Entschlossenheit Ausdruck, sich mit der Spaltung Deutschlands nicht abzufinden und beharrlich den Kampf um die Wiedererlangung der Einheit zu führen.
In den seither verflossenen 16 Jahren haben sich die beiden deutschen Staaten, die Deutsche Demokratische Republik und die westdeutsche Bundesrepublik, konsolidiert und selbständig entwickelt. Jeder der beiden deutschen Staaten hat seine eigene Verfassung, seinen eigenen Staatsapparat, seinen eigenen Wirtschaftsorganismus und seine selbständige Armee. Diese beiden deutschen Staaten bilden ungeachtet dessen eine Nation. Während sich aber in der Deutschen Demokratischen Republik die Entwicklung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens vollzog, erfolgte im anderen Teil Deutschlands die Restauration der im zweiten Weltkrieg geschlagenen Kräfte, deren Politik zur fortschreitenden Vertiefung und Versteinerung der Spaltung Deutschlands führte. Die westdeutsche Bundesrepublik ist gegenwärtig der einzige Staat in Europa, der offen Gebietsforderungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten Europas erhebt und mit Nachdruck Verfügungsgewalt über Kernwaffen anstrebt.
Unter diesen Bedingungen ist die Wiedervereinigung Deutschlands nur im Ergebnis eines langandauernden Prozesses auf dem Wege der Entspannung und über die Gewährleistung der europäischen Sicherheit möglich. Denn nur eine solche nationale Wiedervereinigung, die der Sicherung des Friedens in Europa dient, kann im Interesse der deutschen Nation und aller anderen Völker Europas liegen. Die Wiedervereinigung setzt eine friedliche Verständigung zwischen den beiden deutschen Staaten voraus. Gerade deshalb wäre die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen von großer Bedeutung, um die in ihrer Charta fixierten Prinzipien der friedlichen Koexistenz auch in den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten durchzusetzen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist gewiß, daß ihre Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen wesentlich zur Erreichung dieses Zieles beitragen und damit die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands fördern würde.
Da die Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten eine unabdingbare Voraussetzung für ihre friedliche Wiedervereinigung darstellt, ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei allen Vorbehalten, die sie im Hinblick auf die fehlende Übereinstimmung der Politik der westdeutschen Regierung mit den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen hat, der Auffassung, daß auch die Aufnahme der westdeutschen Bundesrepublik in die Weltorganisation diesem Ziel dienen würde. Sie könnte zur Verständigung der beiden deutschen Staaten beitragen, damit ihre allmähliche Annäherung und auf dem Wege über eine Konföderation die nationale Wiedervereinigung des deutschen Volkes fördern. Gleichzeitig könnten dadurch wirksame Voraussetzungen geschaffen werden, um die bestehenden Spannungen in Mitteleuropa zu beseitigen und die europäische Sicherheit zu gewährleisten.
Die Deutsche Demokratische Republik als einer der Nachfolgestaaten des ehemaligen Deutschen Reiches hat gewissenhaft und konsequent alle Verpflichtungen aus dem Potsdamer Abkommen

erfüllt, den Einfluß faschistischer und militaristischer Kräfte aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet, das gesamte politische und kulturelle Leben auf demokratischer Grundlage umgestaltet, die übermäßige Konzentration der Wirtschaft, der Monopole und Truste beseitigt, die bestehenden Grenzen anerkannt und durch Freundschaftsverträge mit den Nachbarstaaten gesichert sowie ihre Reparationsverpflichtungen gewissenhaft erfüllt. Ihre gesamte Politik seit ihrer Gründung entspricht den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ist auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens gerichtet. Im Ergebnis dieser Politik konnten gerade zu den Nachbarländern, die von der faschistischen Aggression schwer betroffen waren, wie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Polen, enge und freundschaftliche Beziehungen hergestellt werden.

Infolge dieser Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Politik konnte das Besatzungsrecht des Potsdamer Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die volle Ausübung aller Souveränitätsrechte ermöglicht werden. Das fand zunächst in der nach Verhandlungen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 25. März 1954 abgegebenen Erklärung der Regierung der Sowjetunion über die Herstellung der vollen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik seinen Ausdruck. Darin heißt es: »Die UdSSR nimmt mit der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Beziehungen auf wie mit anderen souveränen Staaten. Die DDR wird die Freiheit besitzen, nach eigenem Ermessen über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten einschließlich der Fragen der Beziehungen zu Westdeutschland zu entscheiden.« In Übereinstimmung damit heißt es im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 20. September 1955 im Artikel 1: »Die vertragschließenden Seiten bestätigen feierlich, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen.«

Am 6. August 1954 wurden auf Beschluß der Sowjetregierung alle Befehle und Anordnungen aufgehoben, »die von der sowjetischen Militäradministration und von der sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland in den Jahren 1945 bis 1953 über Fragen erlassen worden waren, die das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der DDR betreffen«. Am 20. September 1955 wurde die Hohe Kommission der UdSSR in Deutschland aufgelöst und »im Zusammenhang damit, daß in der DDR die Beschlüsse des Kontrollrates in Deutschland bezüglich der Umgestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf friedlicher und demokratischer Grundlage verwirklicht sind, und unter Berücksichtigung der in der DDR bestehenden Gesetzlichkeit, die ein weiteres Inkrafbleiben der erwähnten Beschlüsse überflüssig macht, (vom) Ministerrat der UdSSR beschlossen, daß die in den Jahren 1945 bis 1948 in Ausübung des Besatzungsrechts der vier Mächte vom Kontrollrat in Deutschland erlassenen Gesetze, Direktiven, Befehle und anderen Verordnungen auf dem Gebiet der DDR ihre Gültigkeit verlieren«.

Seitdem übt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik uneingeschränkt alle souveränen Rechte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen aus. Sie unterhält zu zahlreichen Staaten diplomatische, konsularische und andere offizielle Beziehungen und nimmt im internationalen Handel einen bedeutenden Platz ein. Von der friedlichen Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik zeugen nicht nur eine Vielzahl bilateraler und multilateraler Verträge, darunter der Beitritt zum Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser, sondern auch die friedlichen Mittel, mit denen sie es verstanden hat, ihre Staatsgrenze zu schützen und damit friedensgefährdende Grenzkonflikte abzuwehren.

Die Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der Organisation der Vereinten Nationen würde zweifellos auch dazu beitragen, die noch ausstehende friedensvertragliche Regelung der aus dem Krieg herrührenden Fragen zu erleichtern. Dies um so mehr, als alle wesentlichen Fragen, die im Potsdamer Abkommen als Voraussetzung für einen friedliebenden deutschen Staat bezeichnet wurden, durch die Deutsche Demokratische Republik erfüllt bzw. vertraglich gesichert wurden und nahezu alle interessierten Staaten ausdrücklich den Kriegszustand für beendet erklärt haben. In Übereinstimmung damit sind die Sowjetunion und andere sozialistische Staaten schon früher für die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen eingetreten.

Die gleichberechtigte Mitarbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Organisation der Vereinten Nationen kann der friedlichen Regelung der noch ausstehenden Fragen wie auch der Herstellung normaler Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Staaten nur dienlich sein. Dies beweist jedenfalls die Praxis der Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation. Es wurden zahlreiche Staaten aufgenommen, die zur Zeit ihrer Aufnahme noch nicht von allen Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen oder des Sicherheitsrates anerkannt waren oder die nur zu einigen Mitgliedstaaten diplomatische Beziehungen unterhielten. Bereits 1950 faßte daher der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Praxis dahingehend zusammen:

»1. daß ein Mitgliedstaat mit gutem Recht für die Aufnahme des Vertreters einer Regierung stimmen kann, die er nicht anerkennt oder mit der er keine diplomatischen Beziehungen unterhält;
2. daß eine solche Stimmabgabe weder die Tatsache einschließt, daß er diese Regierung anerkennt, noch daß er geneigt ist, diplomatische Beziehungen herzustellen.«

Die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen wäre zweifellos ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Universalität der Organisation.

Wenn die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß sie bereit ist, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen, so kann sie darauf verweisen, daß die ständige Praxis ihrer Außenpolitik diese Bereitschaft bereits unter Beweis gestellt hat. Ihre Politik war und ist auf die Sicherung des Weltfriedens und insbesondere darauf gerichtet, zu verhindern, daß von deutschem Boden jemals wieder ein Krieg ausgeht. Sie tritt daher konsequent für eine allgemeine und vollständige Abrüstung sowie die friedliche Regelung internationaler Streitfälle ein und strebt nach der Herstellung freundschaftlicher, auf der Basis der Gleichberechtigung beruhender Beziehungen zu allen Staaten. Sie verurteilt entschieden jede Form des Kolonialismus und der Rassendiskriminierung und setzt sich tatkräftig für die Erfüllung der »Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker« ein. Ihre Politik dient der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf ökonomischem, kulturellem und sozialem Gebiet.

Die Deutsche Demokratische Republik hat die Verbindlichkeit der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen nicht nur in einseitigen Erklärungen, sondern auch in internationalen Verträgen, wie z. B. im Warschauer Vertrag vom 14. Mai 1955 und im Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. Juni 1964 anerkannt. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat ihre Bereitschaft zum Beitritt zu zahlreichen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen entstandenen multilateralen Verträgen erklärt und deren Realisierung durch die innerstaatliche Gesetzgebung in ihrem Hoheitsbereich gewährleistet. Es sei hier nur an die Genocidkonvention, die Konvention über die Rechte der Frauen, die Seerechtskonventionen oder die strafrechtliche Verfolgung von Völker- und Rassenhaß erinnert.

Seit Jahren verfolgt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufmerksam die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen und nimmt zu bedeutenden internationalen Problemen Stellung. So unterbreitete sie der XV. Tagung der Vollversammlung 1960 einen Plan zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beider deutscher Staaten, dessen Dringlichkeit sie in einem ausführlichen Memorandum an die XVI. Tagung der Vollversammlung unterstrich. In ihrer Erklärung an die XVII. Tagung der Vollversammlung zu den Problemen der ökonomischen und sozialen Folgen der Abrüstung betonte die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihre volle Übereinstimmung mit dem Expertenbericht und wies darauf hin, daß sie neben dem Plan zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beider deutscher Staaten auch Sofortmaßnahmen zur Entspannung und Abrüstung vorgeschlagen hat, wie den Verzicht beider deutscher Staaten auf Gewaltanwendung in den Beziehungen untereinander und gegenüber dritten Staaten, die Vereinbarung eines Rüstungsstopps, den Verzicht auf atomare Rüstung sowie den Beitritt zu einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa.

In ihrer Stellungnahme zur Abrüstung erklärte sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der XVII. Tagung der Vollversammlung gegenüber zu einem umfassenden Kernwaffenverzicht, gegebenenfalls unter strengster internationaler Kontrolle (auch unter Mitwirkung der Vereinten Nationen) bereit, falls auch die westdeutsche Bundesrepublik eine entsprechende Verpflichtung übernimmt.

Die Deutsche Demokratische Republik erklärte sich ferner bereit, einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa unter Einbeziehung beider deutscher Staaten beizutreten. Weiterhin griff die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik diese Fragen auch in ihrer Erklärung zur Abrüstung an die XVIII. Tagung der Vollversammlung wieder auf und schlug als ersten Schritt ein Minimalprogramm vor, das den Atomwaffenverzicht beider deutscher Staaten, das Bemühen um einen Nichtangriffsvertrag zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO sowie eine

Verminderung der Militärausgaben beider deutscher Staaten umfaßte. Eine entsprechende Erklärung wurde auch der XIX. Tagung der Vollversammlung übergeben, in der auf die bisherigen Erklärungen und die Vorschläge an den 18-Staaten-Ausschuß verwiesen und die Bereitschaft ausgesprochen wird, einer Vereinbarung über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen beizutreten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat schließlich in ihrer Erklärung an die XX. Tagung der Vollversammlung zu den Fragen der Abrüstung die außerordentliche Dringlichkeit unterstrichen, einen Vertrag über die Nichtweitergabe von Kernwaffen abzuschließen, der jegliche Möglichkeit ausschließt, daß Staaten, die heute noch keine Verfügungsgewalt über Kernwaffen besitzen, diese auf irgendwelchen Wegen erhalten. Sie begrüßt daher die am 19. November 1965 von der XX. Tagung der Vollversammlung angenommene Resolution »Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen« (A/RES/2028 [XX]). Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bereit, wie bereits in früheren Erklärungen zum Ausdruck gebracht, den Abschluß eines solchen Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen zu unterstützen.

In einer Erklärung vom 8. Januar 1966 hat sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu der von der XX. Tagung der Vollversammlung beschlossenen »Deklaration über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität« (A/RES/2131 [XX]) bekannt und, ausgehend von dieser Deklaration der XX. Tagung der Vollversammlung, ihre Auffassung bekräftigt, daß es das unveräußerliche Recht eines jeden Volkes ist, darunter auch des deutschen Volkes, über seine inneren Angelegenheiten ohne jegliche Einmischung anderer Mächte in Übereinstimmung mit seinen nationalen Interessen zu entscheiden.

Auch der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Januar 1966 den Regierungen aller europäischen Staaten übermittelte Vorschlag über die Gewährleistung der europäischen Sicherheit steht in voller Übereinstimmung mit den Grundforderungen der Charta der Vereinten Nationen und stellt einen Beitrag zur Verwirklichung der am 21. Dezember 1965 von der XX. Tagung der Vollversammlung angenommenen Resolution »Aktionen auf regionaler Ebene im Hinblick auf die Verbesserung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen« (A/RES/2129 [XX]) dar.

Andere Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Vollversammlung bezogen sich auf die Durchsetzung der »Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker« (A/RES/1514 [XV]), auf die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, auf die Kodifikation der Prinzipien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung. Als bedeutender Industriestaat und als Transitland ist die Deutsche Demokratische Republik bereit, ihren Beitrag zu den Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für den wirtschaftlichen Aufstieg der Entwicklungsländer zu leisten.

Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt sich in dem ihr möglichen Umfang aktiv an der Arbeit zahlreicher Organe und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, wie z. B. der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Es sei auch darauf verwiesen, daß die Deutsche Demokratische Republik, ausgehend von den Resolutionen der Vollversammlung und den Beschlüssen des Sicherheitsrates zur Apartheidpolitik der Südafrikanischen Republik, bereits im Juni 1963 sämtliche Handels- und Schiffahrtsbeziehungen mit der Südafrikanischen Republik abgebrochen und die Apartheidpolitik auf das entschiedenste verurteilt hat. Ebenso hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 12. November 1965 den rechtswidrigen Staatsstreich des rassistischen Regimes in Rhodesien schärfstens angeprangert und sich

---

**Generalsekretär U Thant hielt sich Ende April / Anfang Mai in Europa auf.** In London konferierte er u. a. mit Premierminister Wilson über Südrhodesien, Zypern, Vietnam und Abrüstungsfragen. In Paris traf U Thant mit Präsident de Gaulle zusammen. In Straßburg sprach er zu der Ministerversammlung des Europarats. In Genf, der letzten Station seiner Europareise, nahm er an mehreren UN-Konferenzen teil. – Die Bilder zeigen von links: Generalsekretär U Thant im englischen Oberhaus während einer Rede vor Mitgliedern des Ober- und Unterhauses. – Blick auf den Zuhörerkreis bei der Rede U Thants im Oberhaus. – Der Generalsekretär mit Premierminister Wilson beim Verlassen von Downing-Street 10, dem Sitz des englischen Regierungschefs.

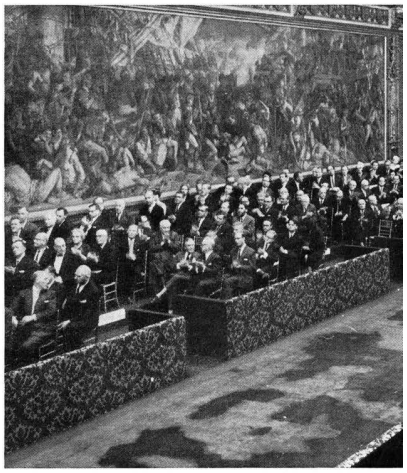

hinter die Beschlüsse der Organisation der Vereinten Nationen in dieser Frage gestellt.
Diese Beispiele sind ein klarer Beweis, daß die Deutsche Demokratische Republik in der Lage und gewillt ist, die Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen zu erfüllen und daß sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen zu leisten vermag.
Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt daher dem Wunsch und der Erwartung Ausdruck, daß ihr Aufnahmeantrag wohlwollend behandelt und durch die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen ihr berechtigter Anspruch auf Mitgliedschaft in der Organisation erfüllt wird.

ANLAGE 4

**Erklärung der Westmächte zum sowjetzonalen UN-Antrag vom 3. März 1966**

Die Delegationen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens betonen als Antwort auf die Bekanntgabe einer Bewerbung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik um Aufnahme in die Vereinten Nationen erneut, daß nur die Regierung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, im Namen Deutschlands als Vertreter des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen. Da die sogenannte Deutsche Demokratische Republik kein Staat ist, hat sie auch keinerlei Recht, in die Organisation der Vereinten Nationen aufgenommen zu werden.

ANLAGE 5

**Schreiben der Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 1966**

Exzellenz,
unter Bezugnahme auf die an Eure Exzellenz und den Generalsekretär gerichteten Schreiben bezüglich der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik wünschen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten folgendes zu erklären:
Wie schon im Dreimächte-Kommuniqué vom 3. März 1966 ausgeführt, ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die einzige Regierung, die befugt ist, in internationalen Angelegenheiten namens des deutschen Volkes zu sprechen. Sie ist ferner die einzige aus freien Wahlen hervorgegangene Instanz in Deutschland.
Die große Mehrheit der Völkergemeinschaft der Welt hat die Anerkennung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt. Keine Sonderorganisation der Vereinten Nationen hat sie zu irgendeiner Form aktiver Teilnahme zugelassen. Für eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, die nach Artikel 4 der Satzung nur Staaten offensteht, kann sie nicht in Betracht kommen.
In Übereinstimmung mit den zu Ende des zweiten Weltkriegs geschlossenen Übereinkommen tragen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten gemeinsam mit der Regierung der Sowjetunion die Verantwortung für die Regelung der deutschen Frage und für die Wiedervereinigung Deutschlands. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Regierungschefs Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der UdSSR am 23. Juli 1955 auf der Genfer Konferenz erklärt haben:
»In Anerkennung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Regelung der deutschen Frage und die Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Regierungschefs darüber geeinigt, daß die Regelung der Deutschlandfrage und die Wiedervereinigung Deutschlands im Wege freier Wahlen im Einklang mit den nationalen Interessen des deutschen Volkes und den Interessen der europäischen Sicherheit erfolgen muß.«
Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten sind ihrerseits stets bestrebt gewesen, eine Lösung dieser Frage durch Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung zu fördern. Sie werden ihre Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, fortsetzen. Versuche, die sogenannte Deutsche Demokratische Republik als gesonderten Staat zu etablieren, können die Erreichung dieses Ziels nur vereiteln und somit eine friedliche Regelung in Europa erschweren.
Wir wären dankbar, wenn Eure Exzellenz veranlassen würden, daß dieses Schreiben als amtliches Dokument in Umlauf gesetzt wird.
Caradon, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs bei den Vereinten Nationen.
James Roosevelt, Amtierender Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen.
Jacques Tine, Amtierender Ständiger Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen.

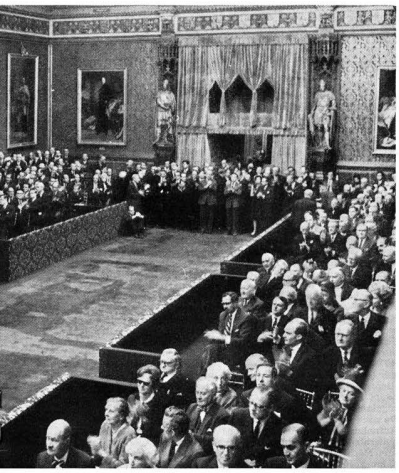

Verminderung der Militärausgaben beider deutscher Staaten umfaßte. Eine entsprechende Erklärung wurde auch der XIX. Tagung der Vollversammlung übergeben, in der auf die bisherigen Erklärungen und die Vorschläge an den 18-Staaten-Ausschuß verwiesen und die Bereitschaft ausgesprochen wird, einer Vereinbarung über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen beizutreten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat schließlich in ihrer Erklärung an die XX. Tagung der Vollversammlung zu den Fragen der Abrüstung die außerordentliche Dringlichkeit unterstrichen, einen Vertrag über die Nichtweitergabe von Kernwaffen abzuschließen, der jegliche Möglichkeit ausschließt, daß Staaten, die heute noch keine Verfügungsgewalt über Kernwaffen besitzen, diese auf irgendwelchen Wegen erhalten. Sie begrüßt daher die am 19. November 1965 von der XX. Tagung der Vollversammlung angenommene Resolution »Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen« (A/RES/2028 [XX]). Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist bereit, wie bereits in früheren Erklärungen zum Ausdruck gebracht, den Abschluß eines solchen Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen zu unterstützen.

In einer Erklärung vom 8. Januar 1966 hat sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu der von der XX. Tagung der Vollversammlung beschlossenen »Deklaration über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität« (A/RES/2131 [XX]) bekannt und, ausgehend von dieser Deklaration der XX. Tagung der Vollversammlung, ihre Auffassung bekräftigt, daß es das unveräußerliche Recht eines jeden Volkes ist, darunter auch des deutschen Volkes, über seine inneren Angelegenheiten ohne jegliche Einmischung anderer Mächte in Übereinstimmung mit seinen nationalen Interessen zu entscheiden.

Auch der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Januar 1966 den Regierungen aller europäischen Staaten übermittelte Vorschlag über die Gewährleistung der europäischen Sicherheit steht in voller Übereinstimmung mit den Grundforderungen der Charta der Vereinten Nationen und stellt einen Beitrag zur Verwirklichung der am 21. Dezember 1965 von der XX. Tagung der Vollversammlung angenommenen Resolution »Aktionen auf regionaler Ebene im Hinblick auf die Verbesserung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen« (A/RES/2129 [XX]) dar.

Andere Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Vollversammlung bezogen sich auf die Durchsetzung der »Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker« (A/RES/1514 [XV]), auf die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, auf die Kodifikation der Prinzipien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung. Als bedeutender Industriestaat und als Transitland ist die Deutsche Demokratische Republik bereit, ihren Beitrag zu den Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für den wirtschaftlichen Aufstieg der Entwicklungsländer zu leisten.

Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt sich in dem ihr möglichen Umfang aktiv an der Arbeit zahlreicher Organe und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, wie z. B. der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Es sei auch darauf verwiesen, daß die Deutsche Demokratische Republik, ausgehend von den Resolutionen der Vollversammlung und den Beschlüssen des Sicherheitsrates zur Apartheidpolitik der Südafrikanischen Republik, bereits im Juni 1963 sämtliche Handels- und Schiffahrtsbeziehungen mit der Südafrikanischen Republik abgebrochen und die Apartheidpolitik auf das entschiedenste verurteilt hat. Ebenso hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 12. November 1965 den rechtswidrigen Staatsstreich des rassistischen Regimes in Rhodesien schärfstens angeprangert und sich hinter die Beschlüsse der Organisation der Vereinten Nationen in dieser Frage gestellt.

Diese Beispiele sind ein klarer Beweis, daß die Deutsche Demokratische Republik in der Lage und gewillt ist, die Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen zu erfüllen und daß sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen zu leisten vermag.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gibt daher dem Wunsch und der Erwartung Ausdruck, daß ihr Aufnahmeantrag wohlwollend behandelt und durch die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen ihr berechtigter Anspruch auf Mitgliedschaft in der Organisation erfüllt wird.

ANLAGE 4

**Erklärung der Westmächte zum sowjetzonalen UN-Antrag vom 3. März 1966**

Die Delegationen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens betonen als Antwort auf die Bekanntgabe einer Bewerbung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik um Aufnahme in die Vereinten Nationen erneut, daß nur die Regierung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, im Namen Deutschlands als Vertreter des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen. Da die sogenannte Deutsche Demokratische Republik kein Staat ist, hat sie auch keinerlei Recht, in die Organisation der Vereinten Nationen aufgenommen zu werden.

ANLAGE 5

**Schreiben der Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 1966**

Exzellenz,

unter Bezugnahme auf die an Eure Exzellenz und den Generalsekretär gerichteten Schreiben bezüglich der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik wünschen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten folgendes zu erklären:

Wie schon im Dreimächte-Kommuniqué vom 3. März 1966 ausgeführt, ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die einzige Regierung, die befugt ist, in internationalen Angelegenheiten namens des deutschen Volkes zu sprechen. Sie ist ferner die einzige aus freien Wahlen hervorgegangene Instanz in Deutschland.

Die große Mehrheit der Völkergemeinschaft der Welt hat die Anerkennung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt. Keine Sonderorganisation der Vereinten Nationen hat sie zu irgendeiner Form aktiver Teilnahme zugelassen. Für eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, die nach Artikel 4 der Satzung nur Staaten offensteht, kann sie nicht in Betracht kommen.

In Übereinstimmung mit den zu Ende des zweiten Weltkriegs geschlossenen Übereinkommen tragen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten gemeinsam mit der Regierung der Sowjetunion die Verantwortung für die Regelung der deutschen Frage und für die Wiedervereinigung Deutschlands. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Regierungschefs Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der UdSSR am 23. Juli 1955 auf der Genfer Konferenz erklärt haben:

»In Anerkennung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Regelung der deutschen Frage und die Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Regierungschefs darüber geeinigt, daß die Regelung der Deutschlandfrage und die Wiedervereinigung Deutschlands im Wege freier Wahlen im Einklang mit den nationalen Interessen des deutschen Volkes und den Interessen der europäischen Sicherheit erfolgen muß.«

Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten sind ihrerseits stets bestrebt gewesen, eine Lösung dieser Frage durch Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung zu fördern. Sie werden ihre Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, fortsetzen. Versuche, die sogenannte Deutsche Demokratische Republik als gesonderten Staat zu etablieren, können die Erreichung dieses Ziels nur vereiteln und somit eine friedliche Regelung in Europa erschweren.

Wir wären dankbar, wenn Eure Exzellenz veranlassen würden, daß dieses Schreiben als amtliches Dokument in Umlauf gesetzt wird.

Caradon, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs bei den Vereinten Nationen.
James Roosevelt, Amtierender Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen.
Jacques Tine, Amtierender Ständiger Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen.

---

Generalsekretär U Thant hielt sich Ende April / Anfang Mai in Europa auf. In London konferierte er u. a. mit Premierminister Wilson über Südrhodesien, Zypern, Vietnam und Abrüstungsfragen. In Paris traf U Thant mit Präsident de Gaulle zusammen. In Straßburg sprach er zu der Ministerversammlung des Europarats. In Genf, der letzten Station seiner Europareise, nahm er an mehreren UN-Konferenzen teil. – Die Bilder zeigen von links: Generalsekretär U Thant im englischen Oberhaus während einer Rede vor Mitgliedern des Ober- und Unterhauses. – Blick auf den Zuhörerkreis bei der Rede U Thants im Oberhaus. – Der Generalsekretär mit Premierminister Wilson beim Verlassen von Downing-Street 10, dem Sitz des englischen Regierungschefs.

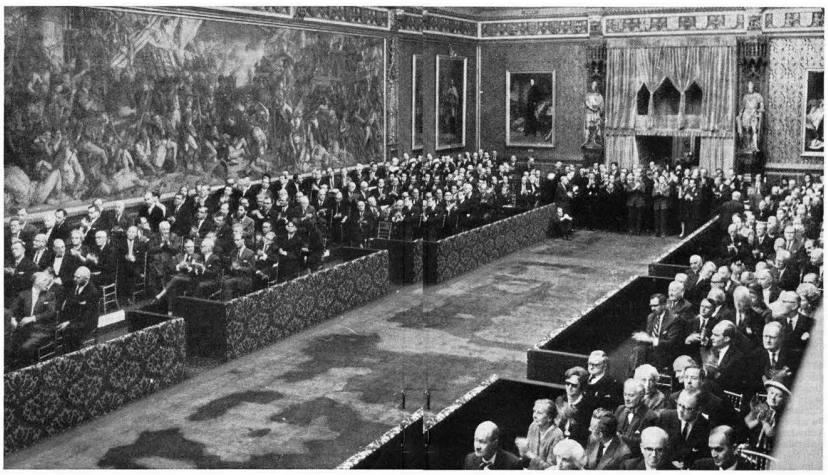

ANLAGE 6

**Wortlaut der dem Sicherheitsrat übermittelten Stellungnahme der sowjetischen Regierung vom 20. April 1966 zum Aufnahmeantrag (UN-Doc. S/7259)**

Zum Antrag der Deutschen Demokratischen Republik an den Sicherheitsrat um ihre Aufnahme in die UNO hält es die Sowjetregierung für notwendig, folgendes zu erklären:

Die Organisation der Vereinten Nationen wird Jahr für Jahr um neue unabhängige Staaten erweitert, deren Völker ihren Beitrag zur Festigung des Systems der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der in der Charta verankerten Prinzipien der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der freien Wahl ihres Entwicklungsweges leisten wollen.

Das Anwachsen der Mitgliederzahl der UNO seit ihrer Gründung auf mehr als das Doppelte ist ein Ausdruck der grundlegenden und wohltuenden Veränderungen in der Welt, denen der Sieg über die Kräfte des Faschismus und der Reaktion im vergangenen Weltkrieg einen mächtigen Impuls gab. Die UNO als eine Organisation zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit basiert auf realen Gegebenheiten: Ausgehend vom Prinzip der Universalität gehören ihr verschiedene Staaten an, unabhängig von ihrem sozialen Charakter und den in ihnen herrschenden Ideologien. Eben darin liegen die Möglichkeiten der UNO, als Instrument einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Staaten zu wirken; darin ist auch ihre internationale Autorität begründet.

Der Antrag der DDR um Aufnahme in die UNO ist ein gesetzmäßiger Ausdruck der historischen Veränderungen nach dem Kriege, die sich in Europa vollzogen haben. Es gibt kein aggressives Deutsches Reich mehr, das die Menschheit in den schwersten Krieg gestürzt hat, es ist im Jahre 1945 unter der Last der von ihm verübten Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit zusammengebrochen, und dieses Reich — das kann man mit voller Bestimmtheit sagen — wird es nie wieder geben. Seit mehr als 16 Jahren bestehen im Herzen Europas zwei Staaten — die Deutsche Demokratische Republik und die deutsche Bundesrepublik mit eigenen Verfassungen, Parlamenten, Regierungen und zentralen und örtlichen Machtorganen. Sie unterhalten beide umfassende internationale Beziehungen und spielen eine wichtige Rolle im internationalen Leben der Gegenwart.

Die Existenz zweier deutscher Staaten ist eine unwiderlegbare Tatsache und bedarf selbstverständlich keiner Sanktionierung seitens irgendwelcher äußeren Kräfte. Bei allem Unterschied der sozialökonomischen Systeme und des außenpolitischen Kurses ist jeder dieser Staaten ein Subjekt des Völkerrechts und ein Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschlands.

Die Deutsche Demokratische Republik, die konsequent alle sich aus dem Potsdamer Abkommen ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat, die es als oberste Aufgabe ihrer Außenpolitik betrachtet, die Auslösung eines neuen Krieges von deutschem Boden aus zu verhindern, ist eine starke Bastion des Friedens in Mitteleuropa geworden. Unter den gegenwärtigen Bedingungen kann keine einzige Regierung, kein einziges Land, das am internationalen Leben teilnimmt, umhin, die neue Rolle der DDR als eines souveränen Staates in der Weltpolitik, bei der Stabilisierung der Lage auf dem europäischen Kontinent zu berücksichtigen.

Um so mehr, als es sich um einen Staat handelt, der nach dem Umfang der Industrieproduktion zu den zehn wirtschaftlich am stärksten entwickelten Ländern der Welt gehört.

Laut Artikel 4 der UN-Charta können in die Organisation alle friedliebenden Staaten als Mitglieder aufgenommen werden, welche die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen übernehmen und nach Ansicht der Organisation diese Verpflichtungen erfüllen können und wollen. Das ist der einzig rechtmäßige Standpunkt. Er ist zweifellos auch anwendbar bei der Lösung der Frage der Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik, die in jeder Beziehung den Anforderungen der UN-Charta entspricht.

Es ist deshalb natürlich, daß das berüchtigte Gerede über das angebliche Recht der deutschen Bundesrepublik, nicht nur die Bevölkerung der Bundesrepublik, sondern auch die Bevölkerung der DDR zu vertreten, bei den Mitgliedstaaten der UNO, die die UN-Charta befolgen und sich für den Frieden einsetzen, kein Verständnis finden kann.

Das ist ein grundloses und absurdes Gerede. Kein einziger Staat in der Welt hat je ein Volk vertreten, auf das sich die Jurisdiktion des betreffenden Staates nicht erstreckt, und kann es auch nicht tun. Nebenbei gesagt gibt es in der Verfassung der deutschen Bundesrepublik Artikel, wonach ihre Staatsorgane in den internationalen Beziehungen nur die Bundesrepublik und sonst niemanden vertreten.

In den Pariser Abkommen, die im Jahre 1954 von den USA, Großbritannien, Frankreich und der deutschen Bundesrepublik unterzeichnet wurden, ist eindeutig festgelegt, daß die Staatsmacht der Bundesrepublik auf ihrem eigenen Bundesterritorium ausgeübt wird.

Es liegt klar auf der Hand, daß es den Regierungen der Länder, die Beziehungen zu den deutschen Staaten unterhalten, gar nicht in den Sinn käme, über Bonn nicht nur mit der Bundesrepublik, sondern auch mit der DDR zu tun zu haben. Die Deutsche Demokratische Republik hat ihre eigenen internationalen Abkommen, einschließlich solcher, aus denen klar hervorgeht, daß ihre Staatsgrenzen unantastbar und unveränderbar sind.

Wenn diese oder jene Staaten — welche auch immer — in der UNO Ansprüche erheben, die Bevölkerung auch anderer Länder zu vertreten, so bedeutet das einen Verstoß gegen die Grundprinzipien der UNO. Im gegebenen Fall handelt es sich aber auch noch um Versuche, die revanchistischen Ambitionen bestimmter Kreise der deutschen Bundesrepublik, die Verbündeter einiger Westmächte im militärisch-kolonisatorischen Block der NATO ist, auf irgendeine Weise zu befriedigen.

Die Sowjetunion muß solche Versuche zurückweisen. Sie geht davon aus, daß es schädlich und gefährlich ist, solche widerrechtlichen Ansprüche der herrschenden Kreise der deutschen Bundesrepublik zu unterstützen. Das würde bedeuten — gewollt oder ungewollt —, zur Verschärfung der internationalen Spannung beizutragen und gerade jene aggressiven Kräfte in der deutschen Bundesrepublik anzuspornen, die für eine gewaltsame Veränderung der bestehenden Grenzen in Europa sind. Man muß auch bedenken, daß die Deutsche Demokratische Republik ihren Antrag um Aufnahme in die UNO unter voller Berücksichtigung eben der Tatsache gestellt hat, daß auf dem Territorium des ehemaligen Reiches zwei selbständige Staaten entstanden sind und sich entwickeln.

Wie in dem unter den Mitgliedern der UNO verbreiteten Memorandum der DDR betont wird, würde die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik und eventuell der deutschen Bundesrepublik in die Organisation der Vereinten Nationen — bei allen Vorbehalten hinsichtlich dessen, daß die Politik der Bundesrepublik den Zielen und Prinzipien der UN-Charta nicht entspricht — zur notwendigen Verständigung zwischen beiden deutschen Staaten und damit zu ihrer allmählichen Annäherung beitragen. In der Tat, wenn sich jemand gegen die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik oder auch der beiden deutschen Staaten in die UNO wendet, so richten sich solche Einwände letzten Endes auch gegen deren Annäherung.

Von welcher Seite man demnach auch immer an die Frage der Aufnahme der DDR in die UNO herangeht: Alles zeigt, daß eine positive Lösung dieser Frage und die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Organisation der Vereinten Nationen den Prinzipien und Zielen der UNO, der Festigung des Friedens und der Entwicklung einer gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten entsprechen. Unter Berücksichtigung all dessen unterstützt die Sowjetunion voll und ganz den Antrag der Deutschen Demokratischen Republik um Aufnahme in die UNO.

ANLAGE 7

**Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Dr. Erich Mende, kommentierte am 12. März 1966 über den Sender RIAS-Berlin den Aufnahmeantrag Ulbrichts als Mißachtung der UN-Charta wie folgt:**

Verehrte Hörerinnen und Hörer in Mitteldeutschland und Ostberlin!

Ein Ereignis, das Sie in Mitteldeutschland und uns in der Bundesrepublik in gleicher Weise berührt, macht in diesen Tagen in der Presse Schlagzeilen. Wie Sie wissen, hat der polnische Botschafter bei den Vereinten Nationen am 1. März dem Generalsekretär der UNO, U Thant, ein Schreiben Ulbrichts übergeben, in dem beantragt wird, die sogenannte »Deutsche Demokratische Republik« in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Dem Schreiben war ein umfangreiches Memorandum beigefügt, das merkwürdigerweise in den Zeitungen Mitteldeutschlands bis heute noch nicht veröffentlicht worden ist. Auch über die Behandlung dieses Antrags wurde die mitteldeutsche Bevölkerung bisher nur unzureichend informiert, vor allem wurde ihr die Erklärung der drei Westmächte vom 3. März vorenthalten. Sie hat folgenden Wortlaut:

»Die Delegationen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs wiederholen in Erwiderung auf die Bekanntgabe eines Antrags der sogenannten ›Deutschen Demokratischen Republik‹ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen, daß nur die Regierung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, als Vertreter des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten für Deutschland zu sprechen. Da die sogenannte ›Deutsche Demokratische Republik‹ kein Staat ist, hat sie überhaupt kein Recht, zu der Organisation der Vereinten Nationen zugelassen zu werden.«

Da nach Artikel 4 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen die Aufnahme eines neuen Mitglieds auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung erfolgt, die drei Mächte als ständige Mitglieder des Sicherheitsrats das Aufnahmegesuch durch ihr Veto jedoch jederzeit zu Fall bringen

können, steht bereits jetzt fest, daß Ulbrichts Antrag keinerlei Aussicht hat, angenommen zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar Mitglied aller Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und am Sitz der Organisation durch einen Beobachter im Rang eines Botschafters vertreten, besitzt aber nicht die Vollmitgliedschaft und hat diese auch nicht beantragt. Weshalb hat sich die Bundesrepublik bisher nicht um Aufnahme in die Weltfriedensorganisation bemüht?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet in seiner Präambel alle Deutschen und damit die Bundesregierung im besonderen, politische Lösungen für die Wiederherstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands zu suchen. Diese Bemühungen konzentrieren sich auf die Forderung nach Gewährung des Rechts auf Selbstbestimmung für das ganze deutsche Volk. Die völkerrechtliche Definition des Rechts auf Selbstbestimmung umfaßt nach einem Beschluß des III. Ausschusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1955 und dem § 2 der Erklärung über die Zuerkennung der Unabhängigkeit an Kolonialgebiete und -völker vom 14. November 1960 die Befugnis eines Volkes, »seinen politischen Status frei zu bestimmen und seine wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung ungehindert zu verfolgen«.

In der Resolution Nr. 1514 vom 15. Dezember 1960 der Vereinten Nationen wird in Ziffer 6 ausgeführt: »Jeder Versuch, die nationale Einheit und die territoriale Integrität eines Landes ganz oder teilweise zu zerbrechen, ist mit den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbar.«

Das Völkerrecht kennt als Träger des Selbstbestimmungsrechts ausschließlich die Völker in ihrer Gesamtheit. Das deutsche Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts und die deutsche Staatsnation als Träger des territorialen Besitztitels am Gesamtterritorium des deutschen Staates sind auf Grund der fortwährenden rechtlichen Existenz des Deutschen Reiches identisch. Jede Handlung, die darauf gerichtet ist, einen Teil des vom deutschen Volk bewohnten Territoriums vom Gesamtterritorium ohne die Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvolkes abzutrennen, ist dementsprechend völkerrechtswidrig.

Die Bundesregierung hat mit voller Unterstützung durch ihre Verbündeten stets das Recht in Anspruch genommen, als einzige freigewählte deutsche Regierung im internationalen Bereich auch für die Deutschen zu sprechen und zu handeln, denen die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gegenwärtig versagt ist. Wie ernst die Bundesrepublik diesen Anspruch nimmt, ergibt sich daraus, daß sie bisher keinen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen gestellt hat. Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes ist unteilbar! Die Bundesregierung ist sich mit allen drei Parteien des Deutschen Bundestags darin einig, daß diesem Grundsatz mit allen rechtlich möglichen und vertretbaren Mitteln Geltung verschafft werden muß.

Daraus ergibt sich folgerichtig, daß Ulbrichts Aufnahmeantrag in die Vereinten Nationen eine weitere Vertiefung und Verfestigung der Teilung Deutschlands zum Ziel hat. Seine Zurückweisung durch die Westmächte entspricht deshalb den wahren Interessen des gesamten deutschen Volkes und dem Völkerrecht!

Die Charta der Vereinten Nationen bestimmt ferner, daß nur ›Staaten‹ Mitglieder werden können. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat am 21. April 1952 festgestellt: »Alle Völker und alle Nationen haben das Recht der Selbstbestimmung, das heißt das Recht, ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status frei zu bestimmen.«

Diese Formulierung entspricht dem demokratischen Prinzip des Selbstbestimmungsrechts im geltenden Völkerrecht. Das bedeutet, daß heute der Staatsbegriff nicht lediglich durch die Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt bestimmt wird, sondern daß die Gebietsherrschaft auf der Übereinstimmung mit dem Volkswillen beruhen muß. Die Funktionäre in Mitteldeutschland haben es bis heute nicht gewagt, sich freien Wahlen zu unterwerfen. Deshalb ist die Feststellung in der Erklärung der drei Westmächte, daß »die sogenannte ›Deutsche Demokratische Republik‹ kein Staat« ist, nicht nur politisch, sondern auch völkerrechtlich begründet.

In seinem vom 28. Februar 1966 datierten Schreiben an den Generalsekretär der Vereinten Nationen hat Ulbricht erklärt, daß »die Deutsche Demokratische Republik« bereit ist, die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen anzunehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

In der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist, heißt es zum Beispiel: »Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person« (Art. 3). - Die Grundrechte sind in Mitteldeutschland nur theoretisch gesichert. In der Praxis werden sie täglich dem Grundsatz »Die Partei hat immer recht« geopfert.

»Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht« (Art. 10). - In Mitteldeutschland dagegen sind die Gerichte völlig von der SED abhängig und haben parteilich nach klassenkämpferischen Prinzipien Urteile zu fällen, wie der Zonenjustizminister Hilde Benjamin mehrmals erklärte.

»Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren« (Art. 13). - Die Wirklichkeit in Mitteldeutschland: Vom 13. August 1961 bis heute wurden 133 Menschen an der Mauer und der Demarkationslinie ermordet, nur weil sie von Deutschland nach Deutschland wollten.

»Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit« (Art. 18). - Der diabolische Befehl, der die Grenzsoldaten zwingt, auf unschuldige Menschen zu schießen, zeigt, wie z. B. die Gewissensfreiheit in Mitteldeutschland geachtet wird.

»Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung« (Art. 19). - Die sowjetzonale Justiz bedroht dagegen jeden, der sich kritisch über die Verhältnisse in Mitteldeutschland, insbesondere über die herrschende SED, äußert, mit hohen Strafen. Wissenschaftler wie z. B. Professor Havemann oder Künstler wie Biermann und Heym werden gemaßregelt, wissenschaftlich ruiniert und verfemt.

Vergleicht man die Wirklichkeit in Mitteldeutschland, wie sie sich in der Verweigerung der einfachsten menschlichen Grundrechte dokumentiert, mit der in der Charta niedergelegten Zielsetzung der Vereinten Nationen, so erweist sich die Erklärung Ulbrichts als eine Mißachtung und Verhöhnung der Vereinten Nationen.

Der Antrag des kommunistischen Zwangssystems kann daher nur entschieden zurückgewiesen werden, wenn die Vereinten Nationen es mit ihren eigenen Grundsätzen und den Interessen des deutschen Volkes ernst meinen.

# Die Bedeutung der Beobachter-Nationen für die Vereinten Nationen

PROFESSOR A. GLENN MOWER jr.
Hanover College, USA

*Beobachter-Nationen sind Staaten, die zwar nicht Mitglieder der UN sind, aber an deren Hauptsitz in New York ständige Beobachtermissionen unterhalten. Chef der Deutschen Beobachtermission ist Botschafter Sigismund von Braun. Die Beobachter-Nationen haben für die UNO eine sehr reale Bedeutung. Das zeigt der nachstehende Beitrag. Er ergab sich als eigenständiger Teil einer größeren Untersuchung über die Beobachter-Nationen, die der Autor mit Unterstützung des Hanover College Research Fünd gemacht hat und die demnächst in der bekannten amerikanischen Zeitschrift ›International Organization‹ veröffentlicht werden wird.*

Viel ist in den letzten Jahren über die Finanzprobleme der Vereinten Nationen geschrieben worden. Diese Probleme entstanden durch die Weigerung gewisser Mitglieder, sich an der Bezahlung der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen im Nahen Osten und im Kongo zu beteiligen. Wenig Aufmerksamkeit schenkte man demgegenüber einer positiveren Seite der Finanzlage der Organisation: der Unterstützung nämlich, die eine Gruppe von Nationen, die nicht einmal Mitglieder der UNO sind, gewährte.

Diese Länder sind die Beobachter-Nationen: nämlich vier Länder[1], die, obwohl keine Mitglieder der Weltorganisation, ständige Vertretungen bei ihr unterhalten. Sie gelten als ›Quasi-Mitglieder‹, weil sie praktisch alle Privilegien der Mitgliedschaft, außer Rede- und Stimmrecht in den offiziellen Sitzungen der UNO-Organe, genießen. Eines von ihnen, die Schweiz, ist Nichtmitglied, weil es seinen neutralen Status